

RS Vwgh 2020/2/3 Ra 2018/11/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

AVRAG 1993 §7j Abs1

LSD-BG 2016 §24 Abs1

VStG §9 Abs2

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ra 2018/11/0238

Rechtssatz

Der VwGH hat bereits ausgesprochen, dass § 7j Abs. 1 AVRAG 1993 dahin auszulegen ist, dass das Wirksamwerden einer Bestellung eines Beauftragten nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG nicht zusätzlich vom Einlangen einer Meldung, hier bei der Zentralen Koordinationsstelle, abhängt (siehe zur näheren Begründung VwGH 26.7.2018, Ra 2018/11/0081, mwN). Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 LSD-BG 2016 ist (mit Ausnahme der verwiesenen Bestimmungen in Abs. 1 Z 1 leg. cit.) wortident mit jener des § 7j Abs. 1 AVRAG 1993. Die erwähnte Auslegung des § 7j Abs. 1 AVRAG 1993 trifft daher mangels gegenteiliger Anhaltspunkte (insbesondere im Gesetzeswortlaut, aber auch in den Gesetzesmaterialien) auch auf § 24 Abs. 1 LSD-BG 2016 zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018110237.L01

Im RIS seit

10.03.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>